**Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original

S T A D T  B O C H U M

Bauverwaltung

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 320 für ein Gebiet nordwestlich der Heintzmannstraße von Haus Nr. 152 bis Haus Nr. 172.

---

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 320 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Bebauung der Grundstücke Heintzmannstraße Nr. 152 - 172 geschaffen werden. Die rückwärtigen Teile dieser Grundstücke werden durch die im Bebauungsplan Nr. 362 ausgewiesene und zum Teil bereits hergestellte Schinkelstraße erschlossen und damit bebauungsfähig. Gegenüber der Altbebauung an der Heintzmannstraße sollen auf den Grundstücksteilen an der Schinkelstraße Gartenhofhäuser errichtet werden, die trotz geringen Baulandbedarfs ein nach außen hin abgeschlossenes und dadurch familiengerechtes Wohnen ermöglichen. Um in Anlehnung an die nördlich der Schinkelstraße bereits erstellte Bebauung eine einheitliche und harmonische Gestaltung des Straßenbildes zu erreichen, werden die Baukörper in Lage und Höhe weitestgehend zwingend festgelegt.

Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen für die an der Heintzmannstraße gelegenen Grundstücksteile werden entsprechend der vorhandenen Bebauung ausgewiesen.

Der Stadt werden in Vollzug des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten entstehen. Gesetzliche Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Bochum, den 15. Mai 1972

Bauverwaltung

Planungsbüro Umlandplanung
Ruhr-Universität Bochum

Der Planentwurf und diese Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit

vom 24. Mai 1972 bis einschließlich 26. Juni 1972

öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 27. Juni 1972

Der Oberstadtdirektor

Schwartz

Gehört zur Vfg. v. 14. 12. 1972

Az.: IB2-125.4 (Bochum 320)

Landesbaubehörde Ruhr